

Off Road Kids Stiftung, Schabelweg 4-6, D-78073 Bad Dürrenheim

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Herrn Ministerialdirektor Marc Nellen
Abteilungsleiter 2, Familie und Digitales
Glinkastraße 24
10117 Berlin

**Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“
Stellungnahme / wichtiger Erweiterungsvorschlag:
>> Ergänzende unabhängige Jugendhilfeberatung im SGB VIII**

26.05.2023

Sehr geehrter, lieber Herr Ministerialdirektor Nellen,

zunächst ganz herzlichen Dank für die Unterstützung unserer Arbeit für Straßenkinder in Deutschland durch Ihr Ministerium und ganz besonders für die KJP-Förderung unserer bundesweit erfolgreichen, digitalen Streetwork-Station „sofahopper.de“.

Auch über den Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ freuen wir uns – zumal die nicht zu unterschätzende Thematik der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Kinder und Jugendlichen in Deutschland aufgenommen wurde. Wir rechnen in diesem Jahr übrigens mit 6.000 relevanten Hilferufen – viermal so viele wie vor Corona.

Sehr gerne möchten wir eine wichtige Ergänzung des Aktionsplans vorschlagen, die insbesondere, aber nicht nur dieser Zielgruppe einen neuen Zugang zu Chancen ermöglicht:

„Ergänzende unabhängige Jugendhilfeberatung im SGB VIII“

Über unsere Idee haben wir vor einigen Wochen bereits mit Herrn Staatssekretär Sven Lehmann unter Leitung unseres Kurators Prof. Dr. Christian Bernzen ausführlicher gesprochen.

In den mittlerweile 30 Jahren unserer Arbeit mit und für Minderjährige und junge Volljährige, die akut von Obdachlosigkeit bedroht oder bereits betroffen sind, haben wir wieder und wieder festgestellt, dass Jugendliche in vollstationären Jugendhilfe-Settings kurz vor der Volljährigkeit schlecht und häufig auch falsch beraten wurden. Es ist auffällig, wie stark Jugendlichen in diesen „finalen“ Hilfeplangesprächen seitens der Jugendämter etwa zur einer erheblich zu frühen Verselbständigung geraten wurde – eine Beratung, die letzten

Off Road Kids Stiftung

Geschäftsstelle:

Schabelweg 4-6
D-78073 Bad Dürrenheim
Telefon: 07726-37878-260
Telefax: 07726-37878-269
E-Mail: stiftung@offroadkids.de

Sitz:

München

Vorsitzender des Kuratoriums:

Professor Dr. Rüdiger Grube

Sprecher des Vorstands:

Markus Seidel

Spendenkonten:

Sparkasse Schwarzwald-Baar
IBAN: DE44 6945 0065 0151 0621 73
BIC: SOLADES1VSS

Volksbank e.G.

IBAN: DE29 6649 0000 0000 1010 10
BIC: GENODE610G1

www.offroadkids.de

facebook.com/offroadkids
instagram.com/offroadkids
twitter.com/offroadkids

Endes das Scheitern der jungen Menschen und deren Obdachlosigkeit zur Folge hatte. Hintergrund sind offensichtlich der Zeit- und Finanzdruck vieler Jugendämter. Die Optionen des KJSG und anderer Sozialgesetzbücher werden viel zu häufig nicht ausführlich und neutral dargelegt.

Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Junge Menschen sollten grundsätzlich die Option erhalten, sich vollständig unabhängig beraten zu lassen. Es empfiehlt sich, ein neues Format für eine von Behörden und Angeboten unabhängige, neutrale Beratung zu schaffen und diese im SGB VIII zu verankern.

Eine derart neutrale Beratung kann weder durch Jugendämter noch durch Einrichtungsträger erfolgen, da dies dem Neutralitätsgrundsatz widersprechen würde.

Im Anhang dieses Schreibens finden Sie die ausführliche Darlegung und Beschreibung unseres Vorschlags zur Ergänzung des Aktionsplans.

Herzlich gerne stehen Herr Prof. Dr. Bernzen und wir Ihnen für weitere Informationen und zum Austausch zur Verfügung.

Ich danke Ihnen und grüße herzlichst

Ihr



Markus Seidel

Anlage: ausführliche Darlegung

Eine Idee für eine Ergänzende unabhängige Jugendhilfeberatung im SGB VIII

Bei der Organisation von Sozialleistungen (s. grundlegend § 17 SGB I) hat die Beratung der Leistungsberechtigten eine zentrale Funktion. Entsprechend ist sie als grundlegendes Element der Erbringung von Sozialleistungen in § 14 SGB I verankert. In einzelnen übrigen Büchern des SGB sind ergänzende Bestimmungen zu weiteren Beratungen normiert¹. Bei der Schaffung eines neuen Teilhaberechts war die Verbesserung der Beratungssituation der Leistungsberechtigten ein zentrales Ziel². Mit dem § 32 SGB IX ist neben den Beratungen durch die Rehabilitationsträger eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Bestandteil der gesetzlich vorgesehenen Unterstützungsstruktur geworden. In der Regierungsbegründung heißt es dazu:

„Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten werden mit diesem Gesetz - neben der gesetzlichen Verpflichtung der Sozialleistungsträger - ergänzende Angebote einer von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen - ausschließlich dem Leistungsberechtigten verpflichteten - Teilhabeberatung gefördert. Die Beratung soll frühzeitig, bereits vor Entstehen eines Anspruchs auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen ansetzen.“³

Die aufgrund dieser Bestimmung entstandenen Beratungsstellen gelten inzwischen als ein wichtiger Teil der Implementierung des neuen Teilhaberechts und tragen wesentlich zu dessen Akzeptanz bei. Werden die Schwierigkeiten bei der Organisation von Leistungen wie aus einer Hand betrachtet, bietet es sich an, das Modell der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung insgesamt für den Bereich der Sozialleistungen nach dem SGB VIII zu erproben. Dafür ist ein neuer und bundeseinheitlicher Aufbau einer

¹ Vgl. Mrozynski, SGB I, § 14, Rn. 1

² Reg-E BTHG, S. 2

³ Reg-E BTHG, S. 195

neuen Verwaltungsstruktur nicht erforderlich. Vielmehr kann das Verfahren nutzbar gemacht werden, dass der Gesetzgeber für den Aufbau der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung in den Blick genommen hat und von dem es in der Regierungsbegründung heißt:

“Bestehende Strukturen, insbesondere der Länder, sollen dabei genutzt und ggf. ausgebaut werden. In der Umsetzung soll auf Basis einer Förderrichtlinie die Etablierung und Weiterentwicklung flächendeckender Teilhabeberatungsstrukturen zuwendungsrechtlich unterstützt werden.“⁴

Eine Umsetzung der Idee einer allgemeinen Ergänzenden unabhängigen Sozialleistungsberatung im SGB VIII könnte dadurch geschehen, dass z. B. als § 10c SGB VIII eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen wird, die das Modell der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach dem SGB IX für den Bereich der Leistungen nach dem SGB VIII nutzbar macht. Die Norm könnte lauten:

„§ 14a Ergänzende unabhängige Sozialleistungsberatung

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Leistungsansprüchen nach diesem Gesetz fördern die zuständigen Bundesministerien eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrighschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Leistungsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Sozialleistungen nach diesem Gesetz. Die Leistungsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

⁴ ebenda

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.“

Als Abs. 4 wäre eine Regelung zu der Ausführung der Förderung vorzusehen. Insbesondere mit diesen Förderungsregelungen könnte sichergestellt werden, dass ein Modell Ergänzender unabhängiger Sozialberatung zunächst mit dem Fokus auf bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten erprobt und entwickelt werden könnte. Erprobungen könnten auch regional beschränkt gestaltet werden. So könnte für die Politik und die Verwaltung ein besseres Gefühl für die Wirksamkeitsbedingungen einer Ergänzenden unabhängigen Sozialberatung entstehen. Zugleich könnten Erfahrungen aus dem Bereich der EuTBs nach dem SGB IX in die Entwicklung der Ergänzenden unabhängigen Sozialberatung planvoll einbezogen werden. Erprobt werden könnte zugleich, welche Chancen in einer digital hergestellten Leistungstransparenz liegen und wo eine persönliche Beratung zwingend erforderlich ist.